



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-21928

Bei Rückfragen

Dr. Julia Raggl / R

Klappe

1451

Innsbruck,

24.09.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 15.09.2014  
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

als Reaktion auf die Folgen der Finanzkrise, die mehrere Bankenrettungspakete nach sich zog, die auch mit dem Argument der drohenden Destabilisierung des Finanzmarktes durch öffentliche Mittel finanziert wurde, wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie 2014/59/EU erlassen, um einen neuen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten festzulegen. Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (kurz BSAG) setzt diese Richtlinie in nationales Recht um und soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Ziel ist es, in wirtschaftliche Schieflage geratene Banken künftig ohne Belastung der öffentlichen Hand wieder zu stabilisieren oder auch vom Markt zu nehmen. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Aufsichtsbehörde zu. So hat die FMA gemäß § 27 BSAG bereits vorab zu prüfen, ob im Krisenfall die Abwicklungsfähigkeit der Bank ohne Staatshilfe möglich ist. Schafft es eine Bank nicht aus eigener Kraft die notwendige Kapitalisierung zu erreichen, kommt das sogenannte Bail-In zum Tragen. Darunter wird die in § 90 BSAG normierte Verlusttragungskaskade verstanden, die der festgelegten Reihenfolge in Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU entspricht und die Haftung von Eigentümern (Aktionären) und Gläubigern (Anlegern) normiert. Diese Stakeholder werden vorrangig zur Kasse gebeten, um Verluste

auszugleichen bzw. Kapitallücken zu schließen. Ausdrücklich ausgenommen von einem Haftungsbeitrag sind gemäß § 86 Abs. 2 Z 1 jedoch jene Sparer, bei denen die Einlagensicherung (bis zum Betrag von 100.000 Euro pro Kreditinstitut) greift.

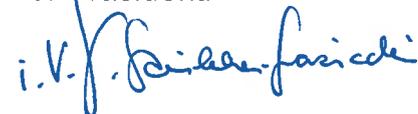
Daneben wird auch ein „Abwicklungsfonds“ eingerichtet (siehe §§ 123ff BSAG), der aus verpflichtenden Einzahlungen der in Österreich zugelassenen Bankinstitute gespeist wird und in vollem Umfang im Jahr 2024 zur Verfügung steht. Dieser muss im Falle eines drohenden Ausfalles einer Bank einspringen – jedoch nur dann, wenn Aktionäre und Gläubiger zumindest einen Beitrag von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten sowie Eigenmittel zur Rekapitalisierung geleistet haben. Staatliche Finanzspritzen sollen nun nur mehr nach Ausschöpfung aller Abwicklungsinstrumente als letzter Rettungsanker zum Einsatz kommen.

Die Folgen der Finanzkrise und die Erfahrungen aus dem Bankenrettungspaket haben auch die Schwachstellen des österreichischen Insolvenzrechts im Hinblick auf eine notwendige Abwicklung von Banken aufgezeigt. Es wurden öffentliche Mittel zur Abwicklung der Pleitebanken eingesetzt und somit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ein Belastungspaket aufoktroziert, das auch das Budget über Jahre belastet. Ein stabiler Finanzsektor, dessen Banken sich im Falle des Falles von innen heraus wieder stabilisieren, ist wohl ein gesamteuropäisches Ziel, sodass es dringend notwendig ist, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Regelungen über eine Bankenabwicklung zu treffen, die eine Abwicklung von Instituten ohne Belastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ermöglichen. Laut den prognostizierten Zahlen soll das Volumen der staatlichen Beihilfen aufgrund des Finanzmarktstabilitätsgesetzes von 12,98 Mrd. Euro auf weniger als 10 Mrd. Euro gesenkt werden. Im Jahr 2013 betragen die Auszahlungen in diesem Bereich aufgrund einer Inanspruchnahme einer Bürgschaft des Bundes, für den Erwerb von Partizipationskapital, für eine Kapitalerhöhung sowie Gesellschafterzuschüsse für österreichische Banken rund 3,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig sollte auch das Bundesbudget entlastet werden, da die Ausgaben im Bereich „Finanzmarktstabilität“ wegfallen. Das Ergebnis ist ein nicht unerheblicher budgetärer Spielraum für eine Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine dringend notwendige Lohnsteuerreform.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol heißt die Entwicklung grundsätzlich für gut und nimmt den Gesetzesentwurf über die Sanierung und Abwicklung von Banken zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)